

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 04.11.2024		Einreicher: Der Bürgermeister		DS-Nr. 153/24		
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk:						
☐ Genehmigung		☐ Anzeige		☐ Ankündigung		☐ Veröffentlichung
						☐ Bekanntmachung
						☐ Auslage
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Finanzausschuss				14.11.2024		
Hauptausschuss				25.11.2024		
Gemeindevertretung				12.12.2024		
Betreff: Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)						
Beschlussvorschlag:						
Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Kleinmachnow in der vorliegenden Fassung.						
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.						
Anlage						
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Kleinmachnow						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter/in der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		Fachbereichsleiter(in)		

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☐ ja	☒ nein
	Beteiligungen	☐ ja	☐ nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Der Verordnungsgeber hat die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) am 24.06.2024 neu gefasst (GVBl. II/24, [Nr. 42]). Diese trat zum 01.07.2024 in Kraft.

Die für das Land Brandenburg geltende neue Hundehalterverordnung enthält als wesentliche Änderung die Abschaffung der sogenannten Rassenliste und der damit einhergehenden unwiderlegbaren bzw. widerlegbaren Gefährlichkeit der Hunde aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit. Auch Gewicht und Größe werden zur Einstufung nicht mehr herangezogen. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Hundes, sollen zukünftig die Sachkunde der Halterin/des Halters sowie das Verhalten des Hundes entscheidend sein. Die Gefährlichkeit eines Hundes ist demnach durch die örtliche Ordnungsbehörde im jeweils konkreten Einzelfall (z. B. nach einem Bissvorfall) festzustellen.

Durch die Änderung der Einstufung in der neuen Hundehalterverordnung muss § 5 der Hundesteuersatzung Kleinmachnow vom 03.11.20216 entsprechend angepasst werden.